

FRITZ GSCHNITZER

**ZUR NORMENHIERARCHIE IM ÖFFENTLICHEN
RECHT DER GRIECHEN**

FRITZ GSCHNITZER

ZUR NORMENHIERARCHIE IM ÖFFENTLICHEN RECHT DER GRIECHEN

VOLKSBECHLÜSSE «ZUM SCHUTZ DES LANDES» UND «ZUR RETTUNG DER STADT»

Unser heutiges Ziel soll es sein, eine merkwürdige in den griechischen Volksbeschlüssen zwar nicht häufige, aber ziemlich weit verbreitete Klausel zu erklären und in einen größeren verfassungsgeschichtlichen Zusammenhang zu stellen.

Jeder, der sich mit griechischer Epigraphik beschäftigt, kennt das Formular der griechischen Volksbeschlüsse, ihre regelmäßige Gliederung in das Präskript, die Begründung, die sog. Beschlußformel (δεδοχθαι...), den «dispositiven» Teil (der den eigentlichen Inhalt des Beschlusses ausmacht), endlich die abschließenden Bestimmungen über dessen Kundmachung und Ausführung. Aus diesem vertrauten Schema fällt nun die Klausel, mit der wir uns heute beschäftigen wollen, in auffälliger Weise heraus; wir wollen uns das gleich an zwei Beispielen vor Augen führen.

Wir beginnen mit dem bekannten athenischen Volksbeschluß über die Gründung einer Kolonie an der Adria aus dem Jahre 325/4, Nr. 1 in der anhängenden Belegsammlung. Ganz am Schluß dieses Textes, also lange nach dem eigentlich dispositiven Teil, aber auch nach den ergänzenden Bestimmungen über die Ausführung des Beschlusses, ja selbst nach der Klausel, der Rat dürfe ergänzende Beschlüsse fassen, soweit sie den Beschlüssen des Volkes in nichts zuwiderliefen, steht «unsere» Klausel: «Dies alles soll für den Schutz des Landes sein». Halten wir gleich jetzt zwei Unstimmigkeiten fest, die wir beim Studium der anderen Beispiele immer wieder beobachten werden: (1) Mit dem «Schutz des Landes», d.h. der Verteidigung des offenen Landes in Attika gegen feindliche Einfälle, hat die Gründung einer Kolonie am Adriatischen Meer wirklich nichts zu tun. (2) Unsere Klausel steht nicht dort, wo sie sich in den Aufbau und Gedan-

kengang des Textes am besten einfügen würde, nämlich in der Begründung oder allenfalls, wenn sie den Beschluß einer bestimmten Kategorie von Psephismata zuweisen will, im Präskript, sondern gewissermaßen außerhalb des traditionellen Formulars, wie ein letzter ganz unmotivierter Paukenschlag, nachdem der Text in den Ausführungsbestimmungen schon ruhig hat ausklingen dürfen. Unsere Klausel ist also dem fertig ausgebildeten Formular offenbar nachträglich zugewachsen, sie ist nicht mehr organisch eingebunden, sondern einfach am Ende hinzugefügt worden, was übrigens den Vorteil bot, daß der Zusatz nunmehr an besonders exponierter Stelle stand, wo er nicht leicht übersehen werden konnte.

Oder nehmen wir eines der außerattischen Beispiele, Nr. 21 aus Erythrai, um 160 v. Chr. Es handelt sich um eines der zahlreichen Ehrendekrete für fremde Richter, in diesem Fall einen Richter aus Priene, der einen heiklen Prozeß mit glücklicher Hand zum Abschluß gebracht hat. Er und sein Schreiber sowie die Stadt Priene, die sie entsandt hat, erhalten Kränze, der Richter und der Schreiber auch Proxenie und Bürgerrecht; diese Ehrungen sollen im Theater bei den Dionysien ausgerufen 'und durch einen Gesandten in Priene angezeigt werden, mit der Bitte, sie an den höchsten Festen auszurufen und auf Stein zu verewigen. Mit einer gewissen Erleichterung steht man am Ende des wortreichen Dekretes: jetzt bleibt wohl nichts mehr zu sagen. Doch: «Dies aber soll für den Schutz der Stadt sein». Dieser anspruchsvolle Satz steht also wieder ganz außerhalb der Gedankenfolge des Textes an dessen Ende; es folgt nur noch der Name des in der Volksversammlung gewählten Gesandten, den der *Text* des (wie üblich vom Antragsteller formulierten) Dekretes noch nicht hat nennen können. Auch die andere der beiden von uns vorhin beobachteten Unstimmigkeiten fällt uns hier wieder auf: Mit dem «Schutz der Stadt» hat die Ehrung fremder Richter und ihrer Heimatstadt offensichtlich nichts zu tun.

Wie man sieht, hat unsere Klausel, ganz abgesehen davon, daß sie ziemlich selten und unregelmäßig begegnet und dabei merkwürdig weit über die griechische Welt verstreut nachzuweisen ist, einiges Auffällige an sich; und so nimmt es nicht Wunder, daß sich die Forschung damit schon früh und dann immer wieder beschäftigt hat, wenn ich recht sehe, ohne jemals zu einer befriedigenden und allgemein anerkannten Deutung zu gelangen.

Wir dürfen diesen kurzen Rückblick wohl mit Heinrich Swobodas immer noch grundlegendem Werk über «Die griechischen Volksbeschlüsse» (1890) beginnen. Hier lesen wir S. 7: «Böckh... ist der Ansicht, daß besondere Vorzüge für die in dem ersten Beschlusse [d.h. unserer Nr. 1] angeordnete Unternehmung festgesetzt waren z.B. daß diese Angelegenheit besonders und vor anderen betrieben, die Anordnungen streng ausgeführt, besondere Gelder verwendet werden sollten». Swoboda meint, diese Auffassung Böckhs sei wohl richtig; man könne «an eine besondere Behandlung der in diesen Fällen auf die Tagesordnung der Volks-

versammlung gesetzten Maßregeln denken, die sich auf die Verteidigung des Landes bezogen». Das ist ziemlich unbestimmt formuliert, aber es steht doch der Lösung nicht allzu fern, auf die ich heute zusteure. Gleich darauf jedoch lesen wir bei Swoboda: «Oder es drehte sich um zu gewissen Zwecken bestimmte Ausgaben, worauf Erythrae hindeutet». (Gemeint ist unsere Nr. 20 aus dem 3. Jahrhundert v.Chr., an deren Schluß «unsere» Klausel steht — «dies soll zum Schutz der Stadt sein» —, unmittelbar vorher aber, Z. 29 ff., ein auf die Finanzierung der Aufzeichnung bezüglicher Satz: Τὸ δὲ ἐσόμενον εἰς ταῦτα δαπάνημα ὅθεν ὑπηρετηθήσεται, γράψαι τοὺς στρατηγήσοντας ἐπὶ ἱεροποιοῦ Χρυσογόνου τὴν δευτέραν τετράμηνον γράφοντας ἐν τῷ περὶ τῆς διοικήσεως ψηφίσματι, den Swoboda zu Unrecht in unmittelbarem Zusammenhang mit der folgenden Schlußklausel brachte). Swoboda meint also, daß in Fällen wie diesen die Kosten der Ausführung des betreffenden Beschlusses aus einem bestimmten, durch Angaben vom Typus ταῦτα δ' εἶναι εἰς φυλακὴν τῆς πόλεως bezeichneten Budgettitel zu bestreiten waren. Das ist, wie man sieht, eine völlig andere Deutung als die soeben erst im Anschluß an Böckh vertretene; sie hat ihren Ausgangspunkt in der Tatsache, daß uns äußerlich ähnliche Formeln, die einen Haushaltstitel angeben, in den Inschriften tatsächlich nicht ganz selten begegnen. So ist z.B. in unserer Nr. 13, einem Beschluß von Magnesia a. M. aus dem Jahre 196 v.Chr., davon die Rede, daß die Kosten für die Ausführung des Beschlusses die οἰκονόμοι bestreiten sollen «aus den Einkünften, die sie für die Verwaltung der Stadt (εἰς πόλεως διο[ίκησιν]) zur Verfügung haben» (Z. 66 f.). Unmittelbar darauf folgt dann übrigens «unsere» Klausel: «Dieser Beschluß soll für den Schutz [der Stadt] sein», hier wie vorhin von der haushaltsrechtlichen Bestimmung klar geschieden; aber wir werden später sehen, daß es tatsächlich Fälle gibt, wo es schwer fällt, die Angabe des Budgettitels von unserer Rangordnungsklausel — wie wir sie gleich jetzt im Vorgriff auf unsere Deutung nennen wollen — zu unterscheiden. Doch fürs erste müssen wir zu Heinrich Swoboda zurückkehren. Nachdem er für unsere Klausel zwei ganz verschiedene und miteinander unvereinbare Deutungen vorgeschlagen hat (offenbar in der Meinung, die Klausel habe von Ort zu Ort nicht dieselbe Bedeutung, also z.B. in Erythrai eine andere als in Athen), fügt er gleich hinzu, nur in älterer Zeit habe die Formel praktische Bedeutung gehabt, später sei sie völlig entwertet worden: «Es wurde einfach üblich, durch diese Wendung die hervorragende Wichtigkeit einer Sache zu bezeichnen... Oder es soll durch eine ähnliche Wendung ein frommer Segenswunsch ausgedrückt werden, gleichbedeutend dem so häufig gesetzten ἀγαθῇ τύχῃ oder dem an die Spitze der Dekrete gestellten Θεοί.» Für einen derartigen Segenswunsch führt er nun (S. 8) nicht wenige Beispiele an, die alle unsere Rangordnungsklausel enthalten und in meine (grundsätzlich auf Vollständigkeit bedachte) Sammlung von Belegen für diese Klausel mit aufgenommen sind. Die

Auffassung als Segenswunsch begründet er damit, «daß dieselbe oder eine ähnliche Formel auch im Innern der Dekrete vorkommt», und zwar in eben dieser Bedeutung. (Unsere Rangordnungsklausel steht ja, wie wir schon gesehen haben, regelmäßig am Schluß des Dekretes.) Nun folgen bei Swoboda Beispiele eines Typs, der hier fürs erste durch IG XIV 952 (= Michel 553) vertreten sei, ein Proxenedekret des späten 3. Jahrhunderts v. Chr. aus Akragas; da heißt es Z. 18 f. δεδόχθαι, ἐπὶ ἀγαθαῖς τύχαι καὶ σωτηρίαι τοῦ δάμου τῶν Ἀκραγαντίνων, εἶμειν πρόξενον κτλ. Auch hier gibt es, wie wir noch sehen werden, in der Tat einige (ganz wenige) Grenzfälle, in denen die Zuweisung zu den beiden großen Kategorien «Rangordnungsklausel» und «Segenswunsch» zweifelhaft sein kann; im ganzen aber läßt sich, wie ich später zu zeigen hoffe, zwischen diesen beiden Kategorien ebenso klar unterscheiden wie zwischen den Kategorien «Rangordnungsklausel» und «Haushaltstitel». Die Mehrzahl von Deutungen unserer Klausel, die Swoboda anbietet, beruht also auf einer unzulässigen Vermengung äußerlich ähnlicher, aber ihrem Wesen nach verschiedener epigraphischer Formeln.

Drei Jahre nach Swoboda hat sich Ulrich von Wilamowitz-Möllendorff in seinem Buch «Aristoteles und Athen» II (1893) 253 f. ganz kurz mit unserer Klausel beschäftigt, allerdings nur mit Bezug auf Athen. Sie verlange, meint er, die Behandlung des betreffenden Gegenstandes unter dem Tagesordnungspunkt φυλακὴ τῆς χώρας, einem Tagesordnungspunkt, der nach Aristot. ἸΑθ. πολ. 43,4 unter anderm für die κυρία ἐκκλησία zwingend vorgeschrieben war. Dieser Deutung hat sich Adolf Wilhelm, Öst. Jahresh. 8 (1905), 282 mit Nachdruck angeschlossen; der zuletzt genannte Forscher hat übrigens an anderer Stelle (Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde [1909] 318 f.) Belege für den «Segenswunsch», also jene andere Formelkategorie, zusammengestellt, ohne dabei auf unsere Rangordnungsklausel einzugehen, d. h. er hat wohl bewußt davon abgesehen, beide zueinander in Beziehung zu setzen.

Im folgenden Jahr 1910 finden wir wieder eine ausführliche Behandlung unserer Klausel, von Henri Francotte in seinen «Mélanges de droit public grec», S. 39 f. Zunächst führt er seine eigene ursprüngliche Deutung an: «Elle a évidemment pour but de ranger le décret dans une catégorie spéciale des décrets. Cette catégorie comprend tous les décrets faits en vue de la défense du territoire [Francotte denkt nur an die attische Spielart εἰς φυλακὴν τῆς χώρας]; sans aucun doute, ils sont mis à l'abri des caprices de l'assemblée populaire; dans des conditions qu'il est impossible de préciser, leur conservation est mieux assurée que celle des décrets ordinaires». Diese Deutung haben wir ähnlich — nur nicht als die einzige — schon bei Swoboda gefunden; aber Francotte hat sie so scharf formuliert, daß man einen wesentlichen Fortschritt konstatieren muß: er hatte offenbar die Einsicht bereits gewonnen, daß unsere Klausel dem Beschluß, an dessen Ende sie steht, einen bestimmten Rang unter den vielen miteinander

konkurrierenden Normen zuweisen soll. Um so mehr ist es zu bedauern, daß er an dieser Einsicht nicht festgehalten hat; denn er bringt diese Formulierung nur, um sie gleich darauf ausdrücklich zu verwerfen; die richtige Deutung sei die zuletzt von Adolf Wilhelm verfochtene Beziehung auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt der Volksversammlung. Und der zweite Rückschritt folgt dem ersten auf dem Fuße. Bisher hat Francotte nur von Athen gesprochen; eine entsprechende Formel finde sich aber, bemerkt er mit Recht, auch in zahlreichen Volksbeschlüssen anderer Städte, sie habe indessen überhaupt keine rechtliche Bedeutung, drücke vielmehr einen Wunsch aus; unter den wenigen Beispielen, die er anführt, findet sich in der Tat ein Beispiel unserer Kategorie der Segenswunschformeln. Das heißt nun wieder ganz verschiedene Kategorien miteinander vermengen und für unsere Klausel, die in ihrer ausgeprägten und scharf umrissenen Eigenart nach einer einheitlichen Deutung verlangt, zwei ganz verschiedene Deutungen anbieten; und so ist Francotte, der die richtige Lösung schon gefunden hatte, am Ende von jeder Lösung weit entfernt.

Von da an ist, wenn ich recht sehe, unsere Formel zwar gelegentlich gestreift worden, und man hat auch weitere Belege gesammelt; über ihre Bedeutung aber habe ich in der Literatur seit 1910 nichts Neues und nichts Durchschlagendes gefunden. Die, soweit ich sehe, einzige ausführliche Behandlung in neuerer Zeit, übrigens auf Athen beschränkt — von P.J. Rhodes, *The Athenian Boule* (1972) 231 ff. — hält zwar nach längeren Erörterungen, in denen auch wieder auf die Berührungen mit der Benennung von Tagesordnungspunkten und Ausgabenrubriken hingewiesen wird, ganz richtig fest, daß unsere Klausel die Dekrete «klassifiziert», genauer, ihnen eine bestimmte Qualität verleiht. Rhodes bekennt aber nicht zu wissen, worin der so verliehene Vorzug nun eigentlich bestehe; am ehesten sei damit wohl auf besondere Dringlichkeit der Ausführung des Beschlusses hingewiesen. Für das Schwanken der Auffassungen auch noch in jüngster Zeit dürfte folgendes Beispiel bezeichnend sein: In den «Inschriften von Erythrai und Klazomenai» I (1972), her. v. Helmut Engelmann und Reinhold Merkelbach, wird unsere Klausel in unseren Beispielen Nr. 18 und 19 wie folgt übersetzt: «Die Ausgaben sollen gerechnet werden zu den Ausgaben zum Schutz der Stadt»; ganz anders in Nr. 21: «Dies (alles) sei zum Schutz der Stadt»; in Nr. 22: «und dieses soll zum Schutz der Stadt zählen», ähnlich Nr. 20. In der Anmerkung zu Nr. 21 heißt es: «Beschlüsse εἰς φυλακὴν τῆς πόλεως und die daraus entstehenden Kosten haben Priorität vor anderen Verpflichtungen». Ein Jahr später, in ZPE 10 (1973), 78 Anm. 2 definiert Engelmann den Sinn unserer Klausel (diesmal allgemein) wie folgt: «Wenn ein Antrag in der Volksversammlung dringlich behandelt werden sollte, wurde er mit diesem Vermerk unter die ersten Punkte der Tagesordnung aufgenommen.» In den «Inschriften von Kyme» (1976) schließlich, herausgegeben eben von Engelmann, findet sich die folgende Übersetzung unserer

Klausel in Nr. 28: «Es soll dieser Beschluß zum Schutz und Segen der Stadt und des Landes gültig bleiben für alle Zeit». Es scheint doch dringend notwendig zu sein, nach einer einheitlichen, auf alle Belege unserer Klausel gleichmäßig anwendbaren Deutung zu suchen bzw. zu prüfen, ob nicht vielleicht doch eine der bisher vorgeschlagenen Deutungen überall anwendbar ist.

Nun, ich habe dem Leser inzwischen schon wiederholt verraten, welche Deutung mir die richtige zu sein scheint: die am besten von Francotte formulierte, aber von ihm selbst gleich wieder aufgegebenen Auffassung, wonach unsere Klausel den durch sie ausgezeichneten Dekreten im Falle einer Normenkollision den Vorrang vor anderen Dekreten verleiht. Ich habe nun eine Reihe von Aufgaben vor mir:

1. zu zeigen, daß diese Deutung überall anwendbar ist, die anderen vorgeschlagenen Deutungen aber wenigstens in bestimmten Fällen dies nicht sind;
2. deutlich zu machen, welchen Sinn und welche praktische Funktion der so verliehene Vorrang eigentlich hat;
3. die verschiedenen Spielarten unserer Klausel zu unterscheiden und ihre Verwandtschaftsverhältnisse nach Möglichkeit aufzuhellen;
4. die räumliche und zeitliche Verbreitung unserer Klausel und ihrer einzelnen Spielarten zu bestimmen.

Wir wollen uns diese Aufgaben in dieser Reihenfolge vornehmen. Die wichtigste, der Nachweis der allgemeinen Durchführbarkeit unserer und der Undurchführbarkeit der anderen vorgeschlagenen Deutungen, steht also am Anfang.

Zunächst müssen wir offenbar alle die Belege ausscheiden, die in Wirklichkeit nicht Belege unserer Klausel sind, aber von der Forschung gelegentlich — zu Unrecht — damit in Zusammenhang gebracht worden sind. Wir müssen also die Formeln, in denen ein Segenswunsch zum Ausdruck kommt oder mit deren Hilfe ein Haushaltstitel bezeichnet wird, von unserer Klausel eindeutig abheben (und damit zugleich aus unseren Überlegungen ausschließen). Ich meine, daß das nach objektiven, insbesondere nach formalen Kriterien ziemlich leicht durchführbar ist.

Die Segenswunschformeln (die im Wortlaut, wie wir bereits gesehen haben, an die Rangordnungsklausel nicht selten anklingen) sind ziemlich häufig und in der griechischen Welt weit verbreitet; ich brauche nur wenige Beispiele anzuführen, die uns zugleich erlauben werden, einige Haupttypen zu unterscheiden.

Der Segenswunsch erscheint zunächst häufig in Verbindung mit der sog. Beschlußformel, d.h. in jenem an dem Infinitiv δεδόχθαι leicht erkennbaren Bindeglied, das in den meisten Dekreten zwischen die Begründung und den dispositiven Teil eingeschaltet ist. Als Beispiel mag ein attischer Ratsbeschluß vom Jahre 343/2 dienen, IG II² 223 (= Syll.³ 227), Z. 6 δεδόχθαι τῆι βουλῆι, ἀγαθῆι τύχηι τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς, ἐπαινέσαι κτλ. Lehrreich ist das Nebeneinander der Segensformel und der Rangordnungsklausel in einem in

Priene gefundenen Dekret des phrygischen Laodikeia aus der Zeit um 200 v. Chr., unserer Nr. 37. Da lesen wir Z. 13 f. nach der Begründung τύχηι ἀγαθῆι καὶ ἐπι σωτηρίαι δεδ[όχ]θαι κτλ., dann folgt der Inhalt des Beschlusses; ganz nahe an dessen Ende, Z. 34 f., steht dann die Rangordnungsklausel εἶναι δὲ τὸ ψήφισμα τοῦτο ἐπι σωτηρίαι τῆς πόλεως, danach nur noch eine knappe Anweisung, die Aufzeichnung des Beschlusses betreffend, und der Name des gewählten Gesandten. Es ist ganz deutlich, daß unsere Klausel hier nicht als eine Wiederholung des Segenswunsches aufgefaßt werden kann, von dem sie so weit getrennt ist, sondern eine ganz andere Funktion haben muß. In einem zweiten Typus steht die Wunschformel dem Text voran, so etwa in einem Vertrag zwischen den kretischen Städten Hierapytna und Priansos aus dem frühen 2. Jahrhundert v. Chr., Inscr. Cret. III, III 4: [Θ]εὸς ἀγαθ[ός] ἀγαθαὶ τύχαι καὶ ἐπι σωτηρίαι, ἐπι κόσμ[ων ἐν μὲν] Ἱεραπύτναι..., ἐν δὲ Πριανσιοῖ..., τάδε συνέθε[ντο κτλ.] In Fällen wie diesem macht schon die Stellung vor dem Präskript deutlich, daß diese Worte eben als Segenswunsch (wie so häufig das einfache ἀγαθῆι τύχηι) den ganzen Text begleiten, mit der Art seines Zustandekommens, mit seinem Inhalt oder (wie eben die Rangordnungsklausel) mit seiner Geltung dagegen nichts zu tun haben. In einem dritten Typus drückt die Segensformel den Wunsch aus, der in einem Gebet ausgesprochen oder an ein Opfer geknüpft wird. So heißt es z. B. in einem Beschluß der Rhodier vom Jahre 206 v. Chr. über die Anerkennung des Festes der Artemis Leukophryene, Inscr. Magn. 55, Z. 24 ff. καθότι ἡ θυσία ἀποσταλησεῖ ὑπὸ τοῦ δάμου κατὰ τὰ νομιζόμενα ἐπι σωτηρίαι καὶ εὐτυχίαι ἀμφοτερῶν πολιῶν. Auch unser Text Nr. 13, ein Dekret von Magnesia a. M. aus dem Jahr 196 v. Chr., spricht Z. 21 ff. von einem Gebet «für die Rettung der Stadt und des Landes, der Bürger, ihrer Frauen und Kinder und der anderen, die in der Stadt und dem Land wohnen, für Frieden und Wohlstand und reichen Ertrag des Getreides, aller anderen Früchte und des Viehs». Am Ende dieses Textes (Z. 67 f.) steht dann, von dieser Segensformel weit getrennt und damit wieder deutlich geschieden, unsere Klausel: «[Dieser] Beschluß soll für den Schutz [der Stadt] sein». Nahe verwandt ist ein letzter Typus: Hier ist der Segenswunsch an den *Inhalt* des vorliegenden Beschlusses geknüpft, es handelt sich aber regelmäßig um Beschlüsse zu Ehren der Götter, mit denen dann eben fromme Wünsche in derselben Weise verbunden werden wie mit Opfern und Gebeten. Als Beispiel dieses Typs mag hier Inscr. Magn. 54 stehen, ein Beschluß der dionysischen Techniten in Teos aus dem Jahre 206 v. Chr. über die Anerkennung der Leukophryena; da heißt es Z. 23 ff. [ἀποδέχεσθαι μὲν τὴν θυσίαν] καὶ τὰς ἐκεχειρίας κ[αὶ τὸν ἀγῶνα, ὃν] τιθ[έασι Μά]γνητες στεφανίτην ἰ[σοπ]ύθιον [ἐπι σωτ]ηρίαι καὶ ὑγείαι καὶ ὁμονοῖαι τῶ[ν τεχνι]τῶν [κ]αὶ τοῦ δήμου τοῦ Μαγνήτων, εἶναι δὲ κτλ.

Von diesen Segenswünschen aller Typen unterscheidet sich unsere Rang-

ordnungsklausel zunächst schon durch ihre Stellung: sie steht — abgesehen allein von der, wie wir noch sehen werden, überhaupt stark abweichenden ephesischen Spielart Nr. 14 - 16 — in der Regel am Ende des Dekrets, in Ausnahmefällen (Nr. 6, 7, 13, 27, 28, 30, 36) ganz nahe daran unter den ergänzenden Bestimmungen. Ferner ist die Rangordnungsklausel immer als Infinitivsatz konstruiert — auch hier macht nur die ephesische Variante mit ihrer Partizipialkonstruktion eine Ausnahme —, der Segenswunsch dagegen steht nie im Infinitiv, er ist in einer präpositionalen Wendung (meist ἐπί mit dem Dativ) oder im bloßen Dativ ausgedrückt. Ist es schon angesichts dieser formalen Unterschiede höchst unwahrscheinlich, daß unsere Schlußklausel ihrerseits auch nicht mehr ausdrückt als einen frommen Wunsch, so wird diese Annahme völlig ausgeschlossen einerseits durch die Beobachtung, daß in einzelnen Fällen, wie wir schon gesehen haben, der Segenswunsch und die Schlußklausel nacheinander in demselben Text mit offensichtlich verschiedenen Funktionen stehen, andererseits in einzelnen Fällen auch durch den Wortlaut der Schlußklausel. Eine Formel wie z. B. Nr. 2, Z. 401 ff. (in einem attischen Ratsbeschuß des Jahres 424/3) «Dieser Beschluß soll als ganzer für den Schutz des Landes sein, weil er die Eintreibung von Geldern betrifft» kann als Wunsch einfach nicht verstanden werden; denn einmal ist nicht einzusehen, wozu dann das ἅπαν dienen soll, zum andern wäre eine Begründung dieser Art im Zusammenhang mit einem frommen Wunsch offenbar sinnlos; beides ist aber, wie wir noch sehen werden, durchaus sinnvoll, wenn die Klausel dem Beschluß einen besonderen Rang verleihen soll. Natürlich ist der zuletzt angeführte Text nicht der einzige, der sich in dieser Weise der Deutung der Schlußklausel als Segensformel widersetzt. Der Hinweis, daß der Beschluß *als ganzer* «zum Schutz des Landes» (oder wie immer die Zielsetzung formuliert ist) bestimmt ist, findet sich wieder in den Nummern 1, 5, 8 und 37, ergänzt, und zwar wohl sicher ergänzt, auch in Nr. 4 und 7; mit einer besonderen Begründung aber ist unsere Klausel auch in dem Dekret der attischen Kleruchie auf Salamis Nr. 5 verbunden: «Dieser Beschluß soll, da er die Instandsetzung der Heiligtümer und die Ausstattung des Gemeindeguts betrifft, als ganzer für den Schutz (des Landes) sein, zumal auch der Strategie und die ἐπιμεληταί dieser Ansicht sind».

Sind demnach die Formeln für den Ausdruck eines frommen Wunsches von unserer Rangordnungsklausel — von ganz wenigen Grenzfällen abgesehen, auf die wir noch zurückkommen werden — scharf zu scheiden, so gilt dasselbe ohne Zweifel auch von den — z.T. gleichfalls anklingenden — Formeln aus dem Bereich des staatlichen Rechnungswesens, die einen Haushaltstitel bezeichnen. Ein Beschluß von Mytilene aus dem Jahre 214/3 zu Ehren des Koinon der Aitolier (IG XII 2, 15 = Schwyzer 622) weist Z. 34 ff. den Schatzmeister, der für die allgemeinen Ausgaben (die διοίκ[η]σις) zuständig ist, an, den beiden von ihrer Mission nach Aitolien zurückgekehrten Gesandten ihre Auslagen für den Freikauf von

Gefangenen zu ersetzen und ihnen darüber hinaus für ein Opfer 300 Drachmen zur Verfügung zu stellen; τὸ δὲ ἀνάλωμα τοῦτ[ο] ἔ]μμεναι εἰς πόλιος σωτηρίαν. Damit schließt das Dekret, und schon diese Sohlußstellung, erst recht der Anklang im Wortlaut wird uns zunächst geneigt machen, in diesem letzten Satz «unsere» Klausel zu sehen und festzustellen, daß sie wenigstens in diesem einen Fall eindeutig auf einen bestimmten Budgettitel Bezug hat. In der Tat kann an dieser Deutung des in Rede stehenden Satzes kein Zweifel sein; zweifelhaft ist es dagegen, ob er wirklich den Belegen unserer (Rangordnungs-) Klausel zuzurechnen ist; angesichts des Subjektes τὸ δὲ ἀνάλωμα τοῦτ[ο], das in der Rangordnungsklausel sonst nirgends begegnet und ohne Zweifel geeignet ist, den Gedanken von Anfang an in eine ganz bestimmte, andere Richtung zu lenken, muß dies von vornherein fraglich erscheinen. Den Ausschlag geben die Fälle, in denen in einem und demselben Text der Hinweis auf die Zuordnung bestimmter mit der Ausführung des Beschlusses verbundener Ausgaben zu einem bestimmten Haushaltstitel einerseits, unsere Rangordnungsklausel andererseits deutlich geschieden nebeneinanderstehen. Besonders aufschlußreich ist in dieser Hinsicht ein Dekret des äolischen Kyme aus dem frühen 2. Jahrhundert v. Chr., unsere Nr. 28. Der Inhalt des Beschlusses ist verloren; das Erhaltene beginnt mit dem Appell an den Schatzmeister Euhippos, das Geld für bestimmte Ausgaben, die sich aus seiner Durchführung ergeben, einstweilen aus der eigenen Tasche zu nehmen; er soll es zurückerhalten aus den ersten Geldmitteln, die im kommenden Amtsjahr «für den Schutz der Stadt» eingehen werden (ἐπὶ πόρω τοῖς πρώτοις πορισθησομένοισι εἰς τὰμ φυλακὰν τᾶς πόλιος μετὰ πρύτανιν Ἡρακλείδαν); der Schatzmeister, der im neuen Jahr für die allgemeinen Ausgaben (die διοίκησις) zuständig sein wird, wird angewiesen, ihm das Kapital und die Zinsen ἐκ τῶ πόρω τῶ γεγραμμένῳ zu erstatten, d.h. «aus den Geldern, die unter dem bezeichneten Haushaltstitel eingehen werden». Dann folgen Bestimmungen über die Aufzeichnung des Beschlusses und danach, von jenen haushaltstechnischen Angaben völlig getrennt, unsere Klausel: «Dieser Beschluß soll für den Schutz und die Rettung der Stadt und des Landes sein». Es ist natürlich nicht möglich, hierin einen zweiten Hinweis haushaltstechnischer Art zu sehen, dieses Thema ist längst abgetan; auch beachte man, daß in der finanztechnischen Formel nur vom «Schutz der Stadt», in der Rangordnungsklausel aber mit einer zwar verwandten, aber volleren Formel von «Schutz und Rettung der Stadt und des Landes» die Rede ist. Dafür zeigt uns der Zusatz «gültig für alle Zeit», der hier mit unserer Klausel in *einem* Satz verbunden ist, in welcher Richtung diese zu verstehen ist: es geht um die besondere *Geltung* des vorliegenden Beschlusses, er soll auf ewige Zeit in Kraft bleiben, durch spätere Beschlüsse des Volkes nicht verdrängt werden. In dieselbe Richtung weisen dann noch deutlicher die folgenden Worte, die hier (ausnahmsweise) unsere Klausel vom Schluß des Textes abgedrängt haben:

Unser Beschluß soll noch einem besonderen prozeßartigen Gesetzgebungsverfahren unterworfen werden, wie wir das sonst vor allem aus dem Athen des 4. Jahrhunderts kennen; obendrein soll er in jeder Volksversammlung verlesen, also dem Bewußtsein aller tief eingepreßt werden. Es könnte kaum deutlicher werden als hier, daß unsere Klausel dazu bestimmt ist, einem Beschluß einen besonderen Rang in der Hierarchie der geltenden Rechtsnormen zu verleihen.

Im Augenblick aber geht es uns noch um die Abgrenzung der Formelkategorien «Haushaltstitel» und «Rangordnungsklausel». Dasselbe Nebeneinander von Formeln beider Kategorien wie in dem soeben besprochenen Text finden wir in unserer Nr. 13, einem Beschluß von Magnesia a.M. aus dem Jahre 196 v. Chr., Z. 66 ff.; wir hatten davon in dem forschungsgeschichtlichen Rückblick schon kurz zu sprechen. Die Aufwendungen «für alles, was hier geschrieben steht» haben die οἰκονόμοι aus den Geldmitteln zu bestreiten, «die sie für die Verwaltung der Stadt zur Verfügung haben» (ἐκ τῶν πόρων ὧν ἔχουσιν εἰς πόλεως διο[ίκησιν]). Unmittelbar darauf folgt unsere Klausel, die den Beschluß (nicht etwa, wie man nun vielleicht erwarten könnte, der «Verwaltung der Stadt», sondern wie gewohnt) dem «Schutz [der Stadt]» zuordnet. Der Haushaltstitel, aus dem die Ausgaben zu bestreiten sind, ist also hier von der Zielsetzung des Beschlusses, auf die sich die Rangordnungsklausel bezieht, auch inhaltlich deutlich verschieden. Ähnlich unsere Nr. 20 aus Erythrai, ein Ehrendekret des 3. Jahrhunderts v. Chr. für einen Richter: Woher die Mittel für den Kranz und für die inschriftliche Verewigung des Beschlusses zu nehmen sind, sollen die Strategen des zweiten Dritteljahres in dem Volksbeschluß περὶ τῆς διοικήσεως — d. h. im Haushaltsplan für die allgemeinen Ausgaben — angeben; «dies aber soll zum Schutz der Stadt sein». Auf den ersten Blick mag es hier in der Tat scheinen, als sei mit diesem letzten Satz (mithin durch unsere Klausel) der Budgettitel angegeben, dem die Ausgaben zuzuordnen sind. In Wahrheit aber sollen den Budgettitel erst die Strategen bezeichnen; unser Dekret läßt das ganz bewußt offen, und unsere Klausel hat hier wie sonst nichts damit zu tun, sie verleiht vielmehr gewiß auch hier dem Beschluß einen höheren Rang. Ebenso ist Nr. 22, gleichfalls aus Erythrai, ein Ehrenbeschluß der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. für Richter aus Kos, Z. 12 ff. zu verstehen. Der milesische Beschluß über eine Staatsanleihe Nr. 10 aus dem Jahre 205/4 setzt Z. 64 ff. fest, daß der Ausschuß für die Staatsbank die nötigen Geldmittel aus dem Mauerbaufonds zur Verfügung stellen soll; «dies aber soll für den Schutz und die Rettung der Stadt sein». Wieder sind die finanztechnische Bestimmung und die Rangordnungsklausel täuschend nahe aneinander gerückt, sie haben aber gewiß auch hier nichts miteinander zu tun. — Nr. 25, ein Beschluß von Chios aus der Zeit um 246 v. Chr., bezeichnet zwar nicht den Haushaltstitel, sondern weist nur Z. 45 f. die ταμίαι ganz allgemein an, die Mittel für die Aufzeichnung zur Verfügung zu stellen; hier aber läßt das fol-

gende τὸ δὲ ψή[φισμα] τόδε (anders als das vieldeutige ταῦτα der vorigen Beispiele) keinen Zweifel daran, daß unsere Schlußklausel, die sich auch hier wieder unmittelbar an die Bestimmung über die Finanzierung anschließt, mit dieser doch nichts zu tun hat. Ganz ähnlich ein fragmentarisches Dekret der frühen hellenistischen Zeit aus Ios, Nr. 8, Z. 2 ff.: [— — τὸ δὲ ἀνάλωμα] δοῦναι εἰς τὴν ἀναγραφὴν τοῦς [— — τὸ δὲ ψήφισμα] ἅπαν εἶναι εἰς φυλακὴν τοῦ δήμου καὶ τῆς [χώρας].

Es muß also wohl dabei bleiben, daß nicht nur die Formeln des Segenswunsches, sondern auch einige äußerlich an unsere Klausel anklingende haushaltstechnische Formeln aus unseren Überlegungen zu deren Deutung auszuschließen sind. Gemeinsam ist diesen drei Formelkategorien nur die Vorliebe für gewisse Stichworte wie φυλακὴ oder σωτηρία (der Stadt oder des Landes). Wir müssen uns darüber klar sein, daß diese Übereinstimmung nicht viel bedeutet: Segenswünsche, Staatsausgaben und Rechtsnormen beziehen sich eben leicht auf dieselben fundamentalen Werte.

Nachdem wir so weit gekommen sind, gilt es unter den Deutungen der Rangordnungsklausel, die uns jetzt noch zur Verfügung stehen, eine weitere auszuschließen: die Beziehung auf die Tagesordnung der Volksversammlung. Es ist zwar richtig, daß φυλακὴ τῆς χώρας und σωτηρία τῆς πόλεως als Tagesordnungspunkte der Volksversammlung wenigstens für Athen gut bezeugt sind; das heißt aber nicht, daß sich auch unsere Klausel auf die Tagesordnung beziehen muß: auch hier braucht der Übereinstimmung im Wortlaut nicht mehr zugrunde zu liegen als die Beziehung auf dieselben Grundwerte. In der Tat spricht einiges *gegen* die Beziehung auf die Tagesordnung der Volksversammlung oder auch etwa des Rates. Um gleich mit dem ersten unserer Beispiele zu beginnen: Was sollte es heißen, daß «dies alles» zum Tagesordnungspunkt «Schutz des Landes» gehöre? Die Behandlung *eines* Antrags kann doch nicht auf mehrere Tagesordnungspunkte verteilt werden, die ausdrückliche Zuordnung zu einem einzigen Tagesordnungspunkt — mit dem betonten Hinweis, dies gelte für alle Teile des Antrags — ist also sinnlos. Damit scheiden schon alle die Belege aus, in denen ausdrücklich von dem gesamten Beschluß mit allen seinen Bestimmungen die Rede ist; wir haben sie vorhin in anderem Zusammenhang schon zusammengestellt.

— Ferner wird man wohl zugeben, daß die Angabe, unter welchem Punkt der Tagesordnung die Sache zu behandeln sei, nicht gerade am Schluß des Dekretes ihren rechten Platz hätte; sie müßte vielmehr wohl im Präskript stehen oder allenfalls in der Beschlußformel. Auch ist es klar, daß der Hinweis auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt seine Bedeutung in dem Augenblick verlieren muß, da die Sache tatsächlich behandelt worden ist¹; wie ließe sich dann mit dieser Deutung unserer Klausel die Tatsache vereinbaren, daß diese Klausel zweimal (Nr. 28 und 30) ausgerechnet mit dem Hinweis auf die ewige Geltung des Be-

schlusses eng verbunden ist? Schließlich kann eine Formulierung wie die (freilich ungewöhnliche) in Nr. 27 (einem phokäischen Dekret aus der Zeit um 190 v. Chr.) ἐψηφίσθαι δὲ ἐπὶ σωτηρίαὶ τῆς πόλεως καὶ τῶ[μ] πολιτῶν schon dem Wortlaut nach nicht gut in dem Sinn verstanden werden, daß die Sache damit einem bestimmten Tagesordnungspunkt zugewiesen würde. Es ist also jedenfalls nicht möglich, *alle* Belege in diesem Sinn zu verstehen; das bedeutet aber, daß wir auf diese Deutung verzichten müssen, wenn es uns gelingt, eine Deutung zu finden, die dieser Forderung genügt.

Ist nun unsere eigene Deutung, wonach unsere Klausel einem Dekret den Vorrang im Rechtssinn vor anderen Dekreten verleiht, wirklich überall anwendbar? Das wird sich erweisen müssen, wenn wir darangehen, die einzelnen Varianten unserer Klausel zu studieren. Im Augenblick möchte ich lieber darauf aufmerksam machen, daß in nicht wenigen Fällen Wortlaut und Zusammenhang positiv in diese Richtung weisen.

Hierher gehören zunächst alle die Fälle, in denen hervorgehoben wird, daß sich der *ganze* Beschluß auf den Schutz des Landes, oder wie immer das hohe Ziel formuliert wird, bezieht. Dazu zählen, wie wir schon gesehen haben, vier von den fünf attischen Belegen (Nr. 1, 2, 4, 5), ferner Dekrete von Paros Nr. 6, von Ios Nr. 8 und einer unbekanntem Stadt Nr. 37; dabei ist noch zu bemerken, daß unter den athenischen Beispielen die ältesten aller Belege sind: wir haben hier also ein besonders altes Element des Formulars vor uns, von dem wir uns bei der Deutung der Klausel wohl müssen leiten lassen. Es war in der Tat sehr sinnvoll hervorzuheben, daß nicht nur einzelne der Sache nach wirklich einschlägige Bestimmungen eines Beschlusses, sondern *alle* seine Bestimmungen den besonderen Rang von Vorschriften, die den «Schutz des Landes» usw. betrafen, einnehmen sollten; sie waren also alle hinsichtlich ihrer rechtlichen Geltung so anzusehen, *als ob* sie sich auf den «Schutz des Landes» bezögen. Nun erinnern wir uns, daß wir gleich anfangs hervorzuheben hatten, daß der tatsächliche Gegenstand der mit der Rangordnungsklausel ausgezeichneten Dekrete in vielen Fällen wenig mit dem großen Ziel zu tun hat, das die Klausel ins Auge faßt. Unsere Nr. 1 betrifft die Gründung einer Kolonie an einer fernen Küste, soll aber den Rang eines Beschlusses «zum Schutz des Landes» einnehmen. Nr. 3 ehrt Verbannte, bezieht sich aber in der Schlußklausel gleichfalls auf den «Schutz des Landes». Die mit der Rangordnungsklausel ausgezeichneten Beschlüsse von Erythrai geben alle vor, den «Schutz der Stadt» im Auge zu haben, sie sind aber durchweg Ehrendekrete, drei von ihnen (Nr. 20-22) für Richter, die beiden anderen (Nr. 18 und 19) für auswärtige Freunde, die der Stadt in diplomatischen Verhandlungen geholfen haben. Der Ehrung fremder Richter gelten auch die Beschlüsse Nr. 31 von Adramyttion, Nr. 32 von Ilion, Nr. 36 von Laodikeia am Lykos, Nr. 37 aus einer unbekanntem Stadt, alle als Beschlüsse «zum Schutz (oder zur Rettung) der Stadt»

deklariert. Nun ist ja einzusehen, daß die innere Zerrüttung, der die fremden Richter abhelfen sollten, in manchen Fällen die Existenz der Stadt gefährdete; aber es will doch nicht recht einleuchten, daß diese Existenz auch daran hing, daß die verdienten Richter ihre Kränze bekamen. Ich will die Beispiele nicht weiter häufen, nur auf zwei extreme Fälle noch ausdrücklich hinweisen. Die kleine Kykladeninsel Herakleia erläßt in früher hellenistischer Zeit, offenbar zum Schutz der Wälder, ein strenges Verbot der Ziegenhaltung auf der Insel (Nr. 9); man sieht darin, gewiß nicht zu Unrecht, eine Existenzfrage und nimmt darum für diesen Beschluß den hohen Rang eines Beschlusses «zum Schutz und zur Rettung aller Herakleioten und aller anderen Einwohner der Insel» in Anspruch. Ein kyzikenisches «Konsolutionsdekret» des 1. Jahrhunderts n. Chr. (Nr. 35) sieht überschwängliche Ehren für eine soeben verstorbene Frau vor, am Ende aber lesen wir: «[Dieser Beschluß] betrifft den Schutz [der Stadt]». Nur in seltenen Ausnahmefällen stimmen Etikett und Inhalt einigermaßen zusammen. So ist etwa Nr. 17, ein Ehrendekret von Abdera aus der Zeit um 166 v. Chr., in der Tat ein Zeugnis der «Dankbarkeit des Volkes»; man hatte sich in Abdera anscheinend entschlossen, eine besondere Kategorie von höherrangigen Beschlüssen «für die Dankbarkeit des Volkes» zu schaffen, und war daher nicht mehr gezwungen, Beschlüsse dieser Art fiktiv auf die «Rettung der Stadt» zu beziehen, wenn man ihnen höheren Rang verleihen wollte. In Athen und seiner Kleruchie Salamis hat sich der Redaktor in einigen Fällen veranlaßt gesehen, die Subsumtion unter die Beschlüsse «zum Schutz des Landes», die er offenbar selbst als gewaltsam empfand, ausdrücklich zu begründen: In den Nummern 2 und 4 geht es um die Finanzierung militärischer Anstrengungen, daher indirekt um den «Schutz des Landes»; in Nr. 5 werden die Bemühungen um die Instandsetzung der Heiligtümer der Insel, freilich wieder recht gewaltsam, in Zusammenhang mit dem «Schutz des Landes» gebracht. Wir sehen die Schwierigkeiten, in die man sich offenbar immer wieder verstrickte, weil man Beschlüssen einen höheren Rang verleihen wollte oder, da sie mit geltenden Normen kollidieren mochten, wohl auch mußte, einen Rang, den sie eigentlich nicht verdienten. — Daß sich unsere Klausel auf die Geltung des Beschlusses (im Falle der Normenkollision) bezieht, zeigt aber nicht zuletzt der Wortlaut in Nr. 28 aus Kyme, den wir in anderem Zusammenhang z.T. schon heranzuziehen hatten: hier verbindet sich mit unserer Klausel der Hinweis auf die Geltung des Beschlusses «für alle Zeit» (so auch im nahen Mytilene, Nr. 30) und die Anweisung zur Einleitung eines Verfahrens, das zu seiner Einreihung unter die Gesetze führen soll, sowie zur regelmäßigen Verlesung in der Volksversammlung; man will also dem Beschlossenen in diesem Fall so bald wie möglich einen noch höheren Rang unter den Normen verschaffen und zugleich für unverrückbare Geltung dadurch sorgen, daß man es allen Bürgern so fest wie möglich einprägt.

Ich hoffe, daß diese Ausführungen zum *Beweis* meiner Deutung der Rangordnungsklausel genügen. Zu ihrem besseren *Verständnis* bedarf es nun wohl nicht mehr vieler Worte. Die Griechen hatten seit der klassischen Zeit, wie wir Heutigen, unter einer übergroßen Fülle staatlich fixierter Normen zu leiden. Die Rechtslage wurde dadurch nicht nur sehr unübersichtlich, sondern infolge der vielen Normenkollisionen auch sehr problematisch. Den Griechen stellte sich in diesem Zusammenhang aber auch ein grundsätzliches Problem: man mußte sich fragen, wie sich die Leichtigkeit, mit der in der Demokratie der Souverän, das in der Ekklesia versammelte Volk, jederzeit neue Normen setzen konnte, mit dem alten, auch von der Demokratie hochgehaltenen Grundsatz vertrug, wonach eigentlich nicht Menschen, sondern die Gesetze herrschen sollten. Bekanntlich hat man sich bemüht, diesen Schwierigkeiten und diesen grundsätzlichen Bedenken dadurch Rechnung zu tragen, daß man eine noch einigermaßen überschaubare Menge von allgemeineren und grundlegenden Normen, die sog. «Gesetze» (νόμοι) über die Masse der einfachen «Beschlüsse» (ψηφίσματα) hinaushob: von nun an galt der Grundsatz, daß im Fall der Kollision das Gesetz dem einfachen Beschluß vorging, und im allgemeinen auch der Grundsatz, daß neue Gesetze nicht so einfach wie Volksbeschlüsse, sondern nur in einem erschwerten, vielfach prozeßähnlichen Verfahren erlassen werden konnten; so war deutlich gemacht, daß auch der Wille des souveränen Volkes an den Gesetzen seine Schranke fand. Auch nach dieser Heraushebung der Gesetze gab es aber weiterhin eine unübersehbar große, durch täglich neue Beschlüsse immer noch anwachsende Menge von ψηφίσματα, deren eines sehr leicht dem anderen widersprach. Ich meine nun, daß unsere Rangordnungsklausel (in ihren verschiedenen Spielarten) von den Bemühungen zeugt, auch in diese große Masse von Volksbeschlüssen etwas Ordnung zu bringen, und zwar in der Weise, daß man Beschlüssen zu besonders wichtigen Gegenständen durch Gesetz ein für allemal höheren Rang zusprach als allen anderen: im Kollisionsfall ging dann also ein Beschluß, der den «Schutz des Landes» oder gar die «Rettung (Existenz) der Stadt» betraf, einem Beschluß über Sparsamkeit in der öffentlichen Haushaltsführung oder über die Abhaltung von Spielen vor. Wie das praktisch funktionierte, haben wir gesehen: Man brachte in mehr oder weniger gewaltsame Beziehung zu einem jener privilegierten Gegenstände, was man mit einem höheren Rang in der Normenhierarchie ausstatten wollte oder, weil es andernfalls an entgegenstehenden Normen hätte scheitern müssen, ausstatten mußte. Insofern war dieser Versuch, in die Masse der Psephismata eine hierarchische Ordnung zu bringen, von Anfang an zu einer gewissen Entartung verurteilt. An der juristischen Wirksamkeit der auszeichnenden Klausel brauchen wir aber deshalb nicht zu zweifeln; erst in ganz später Zeit mag sie da oder dort zu einer bloßen traditionellen Floskel verkümmert sein, was dann, wie wir gleich sehen werden, in einer gewissen Beliebigkeit in der Wahl der

auszeichnenden Schlagworte und im gelegentlichen Eindringen nahe anklingender Wendungen aus dem Formular der Segenswünsche seinen Ausdruck fand.

Damit kommen wir auf die vorletzte der Aufgaben, die wir uns vorgenommen haben: wir müssen versuchen, die einzelnen Erscheinungsformen unserer Klausel kurz zu beschreiben und zu ordnen.

Zunächst ein Blick auf die Wahl der Stichworte: Tabelle 1 wird uns helfen. Man erkennt leicht, daß φυλακὴ τῆς χώρας oder τῆς πόλεως und σωτηρία τῆς πόλεως am weitesten verbreitet und im Rahmen der Rangordnungsklausel offenbar das Ursprüngliche sind: Beschlüsse, in denen Vorkehrungen zur Verteidigung der Stadt oder ihres Landgebietes oder Maßnahmen zur Abwendung der äußersten Not getroffen wurden, kamen also zuerst in den Genuß dieser Auszeichnung. Wir verstehen aber gut, daß Beschlüsse, die die Kriegführung im allgemeinen (Nr. 14), die Beziehungen zu Rom und den Kaisern (Nr. 16, 12, 33), die Dankespflicht des Volkes (Nr. 17), schließlich kultische Angelegenheiten (Nr. 12) betrafen oder zu betreffen vorgaben, in derselben Weise privilegiert wurden. Das Eindringen leerer Schlagworte läßt sich, wenn ich recht sehe, nur in zwei Fällen beobachten: im Vertrag zwischen Allaria und Paros Nr. 7 ἐφ' ὑγείαι καὶ σωτηρίαι τῶν πόλεων ἀμφοτερῶν und in dem ganz späten Dekret von Mytilene Nr. 30 ἐπι σωτηρίαι καὶ φυλακῆ καὶ ἀγαθῆ τύχῃ τῆς πόλιος; in beiden Fällen hat der Wortlaut der Segenswünsche eingewirkt, denen diese beiden Beispiele auch durch die Wahl der Präposition ἐπί nahestehen. Hier haben wir also zwei der ganz wenigen Fälle vor uns, in denen sich die Grenzen der von uns geschiedenen Kategorien mehr oder weniger verwischen.

Lehrreich ist auch ein Blick auf die grammatischen Konstruktionen, in denen unsere Klausel erscheint (Tabelle 2). Das Einfachste und wohl Ursprünglichste ist εἶναι εἰς...; wir finden es in den älteren Belegen (vor ca. 200 v. Chr.) allein, weit überwiegend aber auch in den jüngeren. Kyzikos ist — wir wissen nicht wann, denn die erhaltenen Belege Nr. 33-35 sind alle drei sehr spät — zum Gebrauch der Präposition περὶ statt εἰς übergegangen; man gibt also hier nicht mehr an, wofür etwas gut sein soll, sondern worum es geht (was der Sache nach auf dasselbe hinausläuft). Da und dort ist ἐπί mit dem Dativ eingedrungen, das wie εἰς das Ziel bezeichnet, aber auch und vor allem in den Wunschformeln geläufig ist; in der Tat ist in zwei von den vier Belegen, wie wir soeben gesehen haben, der Einfluß der Wunschformeln auch in anderer Hinsicht deutlich zu greifen. — Nur im mittleren und nördlichen Ionien ist man, wohl der Deutlichkeit halber, von dem einfachen Hilfsverbum εἶναι zum Teil abgegangen. Ein Beleg aus Phokaia (Nr. 27) hat ἐψηφίσθαι ἐπί..., Chios durchweg ἀφήκειν εἰς..., Ephesos gar eine völlig abweichende Konstruktion: Es läßt auf das δεδόχθαι eine Partizipialkonstruktion τοῦ πράγματος ἀνήκοντος εἰς...² folgen und dann erst den Inhalt des Beschlusses, hat also die Rangordnungsklausel nicht nur in anderer grammati-

scher Konstruktion, sondern auch an anderer Stelle im Formular als alle anderen Städte. Wenn irgendwo, dann können angesichts dieser eigenartigen ephesischen Formel Zweifel daran aufkommen, ob die Rangordnungsklausel wirklich überall in der griechischen Welt eines Ursprungs ist. Doch hat die ephesische Formel wenn schon vielleicht nicht denselben Ursprung, so doch gewiß dieselbe Bedeutung wie anderswo die Rangordnungsklausel in der uns nun schon vertrauten Form; darauf weist nicht nur die gerade hier sehr bezeichnende Wahl der Stichworte — Schutz, Sicherheit und Rettung der Stadt und ihres Gebietes mit dem berühmten Heiligtum, sowie der Krieg und die Römer —, sondern gerade auch die eigenartige Konstruktion der Formel. Denn das ἀνήκειν von Ephesos widersetzt sich, wie das ἀφήκειν von Chios, einer Deutung im Sinne einer Wunschformel entschieden und legt auch eine Deutung im Sinne unserer dritten Formelkategorie, d.h. als Angabe eines bestimmten Haushaltstitels, zum mindesten nicht nahe, zumal die ephesische Formel ausdrücklich das πράγμα, die Angelegenheit, nicht etwa das ἀνάλωμα (die «Ausgabe») sich auf Verteidigung, Krieg usw. beziehen läßt.

Nachdem wir die einzelnen Varianten unserer Formel und ihre Beziehungen zueinander studiert haben, fällt es uns nicht mehr schwer, die letzte für diesmal noch offene Aufgabe zu lösen, nämlich die Entwicklung der Rangordnungsklausel in der griechischen Welt räumlich und zeitlich einigermaßen festzulegen.

Die ältesten Belege gehören in die Zeit Alexanders d. Gr.; es sind die attischen Dekrete Nr. 1 und 2, Nr. 3 ist jedenfalls nicht älter. Von den außerattischen Belegen gehören in die frühe hellenistische Zeit, d.h. allenfalls noch ins ausgehende 4. Jahrhundert, die Belege Nr. 8 von Ios und Nr. 9 von einer anderen Kykladeninsel, Herakleia. Das dritte und zweite Jahrhundert sind dann gut vertreten — das übliche Bild in der Epigraphik der griechischen Volksbeschlüsse —, spärlicher schon die letzten Jahrzehnte des Hellenismus und der römischen Republik, vereinzelt noch die Kaiserzeit: Nr. 12 aus Milet, 33 und 35 aus Kyzikos, zuletzt das mytilenäische Dekret Nr. 30 aus der Zeit des Commodus. Die erste Einführung unserer Klausel gehört also noch ins 4. Jahrhundert und damit in eine Zeit, die für ihre nachdrücklichen Bemühungen um die Klärung des Verhältnisses von νόμοι und ψηφίσματα, d.h. um eine hierarchische Ordnung des Normensystems, bekannt ist; die Rangordnungsklausel hat dann im ganzen etwa so lang weitergelebt wie die eigenständigen griechischen Stadtverfassungen überhaupt.

Die räumliche Verteilung können wir leicht überblicken, da ich die Texte im Anhang in geographischer Folge angeordnet habe. Wir haben zunächst Athen mit seiner Klerarchie Salamis, Nr. 1 bis 5, dann die Kykladeninseln Paros, Ios und Herakleia Nr. 6 bis 9; auch in den Entwurf eines Vertrages zwischen der kretischen Stadt Allaria und Paros Nr. 7 wird ja unsere Klausel auf Vorschlag der parischen Gesandten hineingekommen sein, da die vielen kretischen Inschriften,

wenn ich recht sehe, sie sonst nicht kennen. An der Ostküste der Ägäis ist der äußerste Süden, also Karien mit den vorgelagerten Inseln, soweit ich sehe gar nicht vertreten; um so stärker Ionien in seiner ganzen Erstreckung, von Milet bis Phokaia, Nr. 10 bis 27, also mit 18 von insgesamt 37 Belegen; ich habe hierher auch das Dekret des in Thrakien gelegenen, aber mit seiner Mutterstadt Teos eng verbundenen Abdera Nr. 17 gestellt, man könnte es allenfalls auch mit den Belegen vom nahen Hellespont verbinden. Denn auch die Aiolis und das hellespontische Gebiet liefern eine größere Zahl von Belegen, aus Kyme und Mytilene Nr. 28 bis 30, aus Adramyttion und Ilios Nr. 31 und 32, aus Kyzikos Nr. 33 bis 35. Aus dem kleinasiatischen Binnenland habe ich nur einen Beleg, Nr. 36 aus Laodikeia am Lykos im äußersten Südwesten Phrygiens, einem Gebiet, das man vielleicht noch dem Ausstrahlungsbereich der Städte an der Määndermündung zurechnen darf. Daß die weiter entfernten Gebiete des Ostens, die entlegeneren und zum Großteil spät hellenisierten Teile Kleinasiens, dann Syrien und Ägypten in unserer Liste nicht vertreten sind, besagt angesichts der Spärlichkeit von Dekretfunden aus diesen Gebieten nicht viel. Aber es will etwas heißen, daß das Westgriechentum gar nicht vertreten ist und ebensowenig das griechische Festland außer Athen. Es ergibt sich also ein ziemlich klares Bild von der geographischen Verbreitung der Rangordnungsklausel: Sie hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im mittleren und nördlichen Abschnitt der kleinasiatischen Westküste und strahlt von da über die Kykladen bis Athen aus. Damit ist über das historisch-genetische Verhältnis noch nichts gesagt. Das relativ hohe Alter der attischen Belege könnte auf athenischen Ursprung hinweisen, wofür ja auch allgemein-historische Überlegungen sprechen könnten: die attische Demokratie war gewiß auch noch im späteren 4. Jahrhundert Vorbild für weite Teile der griechischen Welt. Doch ist zu beachten, daß unsere Klausel in Ionien nicht nur die meisten Belege, sondern auch die größte Mannigfaltigkeit ihrer Formenentwicklung aufweist; ich habe darauf anhand von Tabelle 2 schon hingewiesen. Vielleicht ist also doch hier in Ionien, und nicht in Athen, der Ursprung unserer Klausel zu suchen; hier hätten sich, so mag man sich vorstellen, einige voneinander z.T. nur geringfügig, z.T. aber erheblich abweichende Formeln entwickelt, die alle dieselbe Aufgabe zu erfüllen hatten; als man dann anderswo diese Einrichtung nach ionischem Vorbild übernahm, übernahm man zugleich die Formel in einer ihrer Varianten, die damit weite Verbreitung gewann und sich nur in Ionien selbst gegenüber ihren alten Konkurrenten nicht überall durchzusetzen vermochte. Aber die eine wie die andere Auffassung vom Ursprungsgebiet der Rangordnungsklausel muß beim derzeitigen Stand unseres Wissens Hypothese bleiben. Viel wichtiger als die Frage, wo unsere Klausel zuerst eingeführt worden ist, ist die Feststellung, daß sich ihr Verbreitungsgebiet ziemlich scharf umreißen läßt: diese Tatsache zeigt noch einmal eindringlich, daß alle von mir im Anhang zusammengestellten Belege histo-

risch zusammengehören, daß es sich um die Belege einer und derselben Klausel und damit zugleich einer und derselben Institution handelt, die an *einem* Ort — wo immer dieser auch gelegen haben mag — aufgekommen ist und von hier aus ein geschlossenes Verbreitungsgebiet gewonnen hat. Auch unter diesem Gesichtspunkt war es geboten, nach einer einheitlichen, auf alle Belege anwendbaren Deutung unserer Klausel zu suchen; ich hoffe, wir haben sie gefunden.

1. Es wäre denn, die Zuordnung zu einem besonders wichtigen Tagesordnungspunkt verliehe dem dadurch ausgezeichneten Beschluß ein für allemal höheren Rang. Aber das wäre ja eben *unsere* Deutung der Klausel.

2. Der Dativ Ῥωμαίοις in Nr. 16 beruht auf jener sprachlichen Überarbeitung (oder allenfalls Rückübersetzung aus dem Hebräischen oder Aramäischen), die den Wortlaut der bei Josephus überlieferten Dekrete in vielem befremdlich macht.

Anhang

Belege der Rangordnungsklausel in geographischer Folge

1. IG II² 1629, Z. 270 f. (= Syll.³ 305, Z. 106 f.) Athen, 325/4, Beschluß über die Anlage einer Kolonie an der Adria. ταῦτα δ' εἶναι ἅπαντα εἰς φυλακὴν τῆς χώρας.

2. IG II² 1631, Z. 401 ff. Athen, 324/3, Ratsbeschluß über die Eintreibung von Schulden auf dem Gebiet des Seekriegswesens. τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἅπαν εἶναι εἰς φυλακὴν τῆς χώρας, ἐπειδὴ ἐστιμὴν περὶ χρημάτων εἰσπράξεως.

3. IG II² 435, Z. 13. Athen, nach 36/5, Ehrung von Verbannten aus — — —. [ταῦτα δὲ εἶναι] εἰς φυλακὴν τῆς χώ[ρας].

4. IG II² 791 (= Syll.³ 491) = Hesp. 11 (1942), 287 Nr. 56, Z. 27 ff. Athen, 247/6, Volksbeschluß über Beiträge der Bürger und Metoiken zu Verteidigungszwecken. τὸ δὲ ψή[φισμα τόδε, ἐπειδὴ] περὶ πόρου χρημάτων[ν] ἐστὶν στρατιωτικῶ[ν, εἶναι ἅπαν εἰς φυ]λακὴν τῆς χώρας.

5. IG II² 1228, Z. 15 ff. Salamis, 116/5, Dekret der Kleruchie über die Instandsetzung der Heiligtümer. τὸ δὲ ψήφισμα τόδε, [ἐ]πειδὴ ἐστὶν περὶ ἱερῶν ἐπισκευῆς καὶ τῆς ἐπικοσμήσεως τῶν κοι[νῶν, ἐ]πειδὴ καὶ ὁ στρατηγὸς κα[ὶ οἱ ἐ]πιμεληταὶ συναποφ[αί]νονται, ἅπαν ε[ἶναι] εἰς φυλακὴν.

6. L. Robert, *Hellenica XI-XII* (1960) 528, Z. 1 ff. Dekret von Paros, gefunden auf Pharos. 2. Jahrhundert oder später. — — — ταῦ[τα δὲ ἅ]παντα εἶναι εἰς φυ]λακὴν καὶ σωτηρ[ίαν τῆς τε ἡ]μετέ-
ρας πόλεω]ς καὶ τῆς Φαρίων.

7. *Inscr. Cret. II*, I 2, B 23 ff. Brief der Kosmoi und der Polis von Allaria an Rat und Volk von Paros, mit dem Wortlaut eines allariotischen Volksbeschlusses; dieser seinerseits enthält den Entwurf eines Vertrages zwischen beiden Städten. 2. Jahrhundert. ταῦτα δὲ εἶναι ἐφ' ὕγειαι καὶ σωτηρίαὶ τῶν πόλεων ἀμφοτερῶν.

8. IG XII 5,5, Z. 3 f. Ios, frühe hellenistische Zeit. Inhalt des Beschlusses nicht erkennbar. [τὸ δὲ ψήφισμα] ἅπαν εἶναι εἰς φυλακὴν τοῦ δήμου καὶ τῆς [χώρας?].

9. IG XII 7, 509 = L. Robert, *Hellenica VII* (1949) 161 f., Z. 16 ff. Herakleia (zwischen Ios und Naxos), frühe hellenistische Zeit, Verbot der Ziegenhaltung. ταῦτα δ' εἶναι εἰς τε φυλακὴν καὶ σωτηρίαν Ἑρακλειωτῶν πάντων καὶ τῶν οἰκούντων ἐν τῇ νήσῳ.]

10. *Milet I* 3, 147, Z. 66 f. Milet, 205/4, Beschluß über eine Staatsanleihe. ταῦτα δὲ εἶναι εἰς φυλακὴν καὶ σωτηρίαν τῆς πόλεως.

11. Dazu auf demselben Stein ein ergänzender Volksbeschluß in derselben Sache. Darin Z. 76: ταῦτα δὲ εἶναι εἰς φυλακὴν καὶ σωτηρίαν τῆς πόλεως.

12. *Milet I* 3, 134 (= LSAM 53), Z. 33 ff. Milet, gegen Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr., Volksbeschluß über die Pflichten der Molpoi und der Propheten. ταῦτα δὲ εἶναι εἰς εὐσέβεια[ν] τῶν τε θεῶν καὶ τῶν Σεβαστῶν καὶ διαμονὴν τῆς πόλεως.

13. *Inscr. Magn. 98* (= Syll.³ 589), Z. 67 f. Magnesia a.M., 196, Beschluß über ein Fest für Zeus Sosipolis. [τὸ δὲ ψ]ήφισ[μα τόδε] εἶναι εἰς φυλακὴν [τῆς πόλεως.]

14. Syll.³ 742, Z. 15 ff. Ephesos, um 85. Volksbeschluß zur Vorbereitung eines zweiten Volksbeschlusses (über Schuldentilgung u.ä.). διὸ δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τοῦ πράγματος ἀνήκοντος εἰς τε τὸν πόλεμον καὶ εἰς τὴν φυλακὴν καὶ ἀσφάλειαν κα[ὶ] σωτηρίαν τοῦ τε ἱεροῦ τῆς Ἄρτέμ[ιδος καὶ] τῆς πόλεως καὶ τῆς χώ[ρ]ας...

15. ebd. Z. 26 ff., in jenem zweiten Volksbeschluß. δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τοῦ πράγματος ἀνήκοντ[ος εἰς] τὴν φυλακὴν καὶ ἀσφάλειαν καὶ σωτηρίαν τοῦ τε ἱεροῦ τῆς Ἄρτέμ[ιδος καὶ] τῆς πόλεως καὶ τῆς χώρας...

16. *Joseph. Ant. XIV* 264. Ephesos, 42 v. Chr., Volksbeschluß (auf Verlangen des Prokonsuls M. Iunius Brutus) über die Freiheiten der Juden δεδόχθαι. τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, τοῦ πράγματος Ῥωμαίοις ἀνήκοντος...

17. Syll.³ 656, Z. 48 f. Abdera, um 166, Ehrenbeschluß für zwei Gesandte aus Teos, die sich bei den Römern für Abdera verwendet haben. [τὸ δὲ] ψήφισμα τόδε εἶναι εἰς εὐχαριστίαν τοῦ δήμου.

18. Inschr. Erythr. 35 (= Syll.³ 412), Z. 13 f. Erythrai, Mitte 3. Jahrhundert, Ehrendekret für den Aitolier Neoptolemos, der sich in seiner Heimat um Erythrai verdient gemacht hat. ταῦτα δὲ εἶναι εἰς φυλακὴν τῆς πόλεως.

19. ebd. 36, Z. 13 f. Erythrai, Mitte 3. Jahrhundert, Ehrendekret für Timokrates aus Erythrai an den Thermopylen, der sich einer Gesandtschaft des ionischen Erythrai angeschlossen hat. ταῦτα δ' εἶναι εἰς φυλακὴν τῆς πόλεως.

20. ebd. 114, Z. 32 f. Erythrai, 3. Jahrhundert, Ehren für den (einheimischen) Richter Kallikrates. ταῦτα δ' εἶναι εἰς φυλακὴν τῆς πόλεως.

21. ebd. 111 (= Inschr. Priene 50), Z. 39. Erythrai, um 160, Ehrendekret für einen Richter aus Priene. ταῦτα δὲ εἶναι εἰς φυλακὴν τῆς πόλεως.

22. ebd. 112, Z. 18 f. Erythrai, 1. Hälfte 2. Jahrhundert, Ehrung von Richtern aus Kos. ταῦτα δ' εἶνα[ι εἰς φυλα]κὴν τῆς πόλεως.

23. J. Vanseveren, Rev. phil. 63 (1937), 332 Nr. 7, Z. 5 f. Chios, 3. Jahrhundert, Inhalt des Beschlusses nicht erkennbar, aber offenbar ebenso wichtig wie heikel. τὸ δὲ ψήφισμα τότε ἀφήκειν εἰς φυλακὴν καὶ σωτηρίαν τοῦ δήμου.

24. FD III 3, 215 (= Syll.³ 402), Z. 38. Chios, um 246, Beschluß für das Koinon der Aitolier. [τὸ δὲ ψήφισμα τόδ]ε ἀφήκειν εἰς φυλακὴν.

25. ebd. 214, Z. 46 f. Chios, um 246, Beschluß für das Koinon der Aitolier. τὸ δὲ ψή[φισμα] τότε [ἀφήκειν εἰς σ]ωτηρίαν τοῦ δήμου.

26. IGRP IV 938, Z. 8 (hergestellt von J. Vanseveren, Rev. phil. 63, 1937, 332 f.). Chios, Kaiserzeit, Inhalt nicht erkennbar. [τὸ δὲ ψήφισμα τ]όδε ἀφήκειν εἰς τε τὴν [?φυλακὴν καὶ τὴν σωτηρίαν τοῦ δήμου?].

27. Inschr. Priene 64, Z. 8 f. Phokaia, um 190, Beschluß zu Ehren der Stadt Priene. ἐψηφίσθαι δὲ ἐπὶ σωτηρίαί τῆς πόλεως καὶ τῶ[μ] πολιτῶν.

28. Inschr. Kyme 12, Z. 9 ff. Kyme, frühes 2. Jahrhundert, Inhalt des Beschlusses nicht erkennbar. ἔμμεναι δὲ τὸ ψάφισμα τοῦτ[ο] εἰς φυλακὰν καὶ σωτηρίαν τᾶς πόλιος καὶ τᾶς χώρας, κύριον εἰς πάντα τὸν χρόνον.

29. ebd. 13 I am Ende. Kyme, 2. Hälfte 2. Jahrhundert, Ehrung einer Wohltäterin. ἔμμεναι δὲ τὸ ψάφισμα τοῦτο ἐπὶ σωτηρίαί τᾶς τε πόλιος καὶ τῶν πολιτῶν.

30. IG XII 2, 67 (= Schwyzer 627), Z. 11 ff. Mytilene, Zeit des Commodus. Inhalt dunkel, aber offenbar sehr wichtig. τὸ δὲ ψάφ[ι]σμα τότε ἔμμεν[αι] ἔς αἱ ἐπὶ σωτηρίαί καὶ φυλακᾶ καὶ ἀγαθᾶ τύχα τᾶς πόλιος.

31. IG XII 5, 722 = IG XII Suppl., S. 127, Z. 21 f. Adramyttion, etwa spätes 2. Jahrhundert, Ehrendekret für fremde Richter, gefunden in Paros. [εἶνα]ι δὲ τὸ ψήφισμα εἰς πόλεως σωτηρ[ί]αν.

32. Inschr. Ilion 51, Z. 34. Ilion, 3. Jahrhundert, Beschluß für fremde Richter. [εἶναι δὲ ταῦτα εἰ]ς φυλακὴν καὶ σωτηρίαν [τῆς πόλεως].

33. Syll.³ 798, Z. 24 f. Kyzikos, 37 n. Chr., Ehrendekret für die Könige von Thrakien. τὸ δὲ ψήφισμα εἶναι περὶ τ'εὐσεβείας τῆς εἰς τὸν Σεβαστὸν καὶ τῆς εἰς τοὺς βασιλέας τιμῆς.

34. H.G. Lolling, Ath. Mitt. 9 (1884), 28 ff., Z. 32. Kyzikos (?), späte hellenistische Zeit bis Kaiserzeit, Ehrendekret (Anlaß nicht erkennbar), gefunden in Eski Manyas. τὸ [δὲ] ψήφισμα [εἶναι περὶ τῆς σ]ωτηρίας τῆς πόλεως.

35. E. Schwertheim, ZPE 29 (1978), 213 ff. = M. Sève, BCH 103 (1979), 327 ff. Z. 87 f. Kyzikos, 1. Jahrhundert n. Chr., Konsolationsdekret. [τὸ δὲ ψήφισμα] εἶναι περὶ φυλακῆς [τῆς πόλεως].

36. Inschr. Priene 59, Z. 34 f. Laodikeia am Lykos, um 200, Beschluß für Richter aus Priene. εἶναι δὲ τὸ ψήφισμα τοῦτο ἐπὶ σωτηρίαί τῆς πόλεως.

37. A. Laumonier, BCH 58 (1934), 308 ff., B 8 f. Dekret einer unbekanntten Stadt (Parion ?), gefunden in Mylasa, um 200 v. Chr., Ehrung eines Richters aus Mylasa. τὸ δὲ ψήφισμα τότε εἶναι πᾶν [εἰς] φυλα[κὴν τῆς πόλεως].

Tabelle 1
Die Stichworte

1) φυλακή

Athen Nr. 1-4 εἰς φυλακὴν τῆς χώρας
Erythrai Nr. 18-22 εἰς φυλακὴν τῆς πόλεως
Magnesia a.M. Nr. 13 εἰς φυλακὴν τῆς πόλεως]
Unbekannte Stadt Nr. 37 [εἰς] φυλα[κὴν τῆς πόλεως]
Kyzikos Nr. 35 περὶ φυλακῆς [τῆς πόλεως]
Ios Nr. 8 εἰς φυλακὴν τοῦ δήμου καὶ τῆς [χώρας (oder πόλεως)]
Salamis Nr. 5, Chios Nr. 24 εἰς φυλακὴν

2) σωτηρία

Adramyttion Nr. 31 εἰς πόλεως σωτηρ[ί]αν
Laodikeia am Lykos Nr. 36 ἐπὶ σωτηρίαί τῆς πόλεως
Kyzikos (?) Nr. 34 [περὶ τῆς σ]ωτηρίας τῆς πόλεως
Phokaia Nr. 27 ἐπὶ σωτηρίαί τῆς πόλεως καὶ τῶ[μ] πολιτῶν
Kyme Nr. 29 ἐπὶ σωτηρία τᾶς τε πόλιος καὶ τῶν πολιτᾶν
Chios Nr. 25 [εἰς σ]ωτηρίαν τοῦ δήμου

3) φυλακή (καὶ ἀσφάλεια) καὶ σωτηρία

Milet Nr. 10-11, Ilion Nr. 32 εἰς φυλακὴν καὶ σωτηρίαν τῆς πόλεως
Paros Nr. 6 [εἰς φυ]λακὴν καὶ σωτηρ[ί]αν τῆς τε ἡμετέρας πόλεως καὶ τῆς Φαρίων
Kyme Nr. 28 εἰς φυλακὴν καὶ σωτηρίαν τᾶς πόλιος καὶ τᾶς χώρας
Chios Nr. 23 εἰς φυλακὴν καὶ σωτηρίαν τοῦ δήμου
Herakleia Nr. 9 εἰς τε φυλακὴν καὶ σωτηρίαν Ἑρακλειωτῶν πάντων καὶ τῶν οἰκούντων ἐν τῇ νήσῳ]
Ephesos Nr. 15 (erweitert auch in Nr. 14) εἰς τὴν φυλακὴν καὶ ἀσφάλειαν καὶ σωτηρίαν τοῦ τε ἱεροῦ τῆς Ἀρτέμιδος καὶ τῆς πόλεως καὶ τῆς χώρας

4) Vereinzelt

Ephesos Nr. 14 εἷς τε τὸν πόλεμον καὶ εἰς τὴν φυλακὴν κτλ.
Ephesos Nr. 16 (τοῦ πράγματος) Ῥωμαίοις ἀνήκοντος
Milet Nr. 12 εἰς εὐσέβεια[ν] τῶν τε θεῶν καὶ τῶν Σεβαστῶν καὶ διαμονὴν τῆς πόλεως
Kyzikos Nr. 33 περὶ τ' εὐσεβείας τῆς εἰς τὸν Σεβαστὸν καὶ τῆς εἰς τοὺς βασιλέας τιμῆς
Abdera Nr. 17 εἰς εὐχαριστίαν τοῦ δήμου
Allaria und Paros Nr. 7 ἐφ' ὑγιείαι καὶ σωτηρίαί τᾶν πόλεων ἀμφοτερᾶν
Mytilene Nr. 30 ἐπὶ σωτηρίαί καὶ φυλακᾶ καὶ ἀγαθᾶ τύχῃ τᾶς πόλιος

Tabelle 2
Die grammatischen Konstruktionen

A) Infinitivkonstruktionen

1) εἶναι εἰς...

Athen Nr. 1-4, Salamis Nr. 5, Paros Nr. 6, Ios Nr. 8, Herakleia Nr. 9, Milet Nr. 10-12, Magnesia a.M. Nr. 13, Abdera Nr. 17, Erythrai Nr. 18-22, Kyme Nr. 28, Adramyttion Nr. 31, Ilion Nr. 32, unbekannte Stadt Nr. 37

2) εἶναι περὶ....

Kyzikos Nr. 33-35

3) εἶναι ἐπὶ... (mit Dativ)

Allaria und Paros Nr. 7, Kyme Nr. 29, Mytilene Nr. 30, Laodikeia am Lykos Nr. 36

4) ἐψηφίσθαι ἐπὶ... (mit Dativ)

Phokaia Nr. 27

5) ἀφήκειν εἰς...

Chios Nr. 23-26

B) Partizipialkonstruktionen

6) (τοῦ πράγματος) ἀνήκοντος εἰς...

Ephesos Nr. 14-16 (zu Nr. 16 s. oben Anm. 2)